An sämtliche Haushalte

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 16	Panketal, den 30. Oktober 2019	Nummer 14

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 23.09.2019 1
2. Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder 2
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Birkenwäldchen“, Ortsteil Zepernick 3
4. Bekanntmachungsanordnung Flächennutzungsplan Panketal – Genehmigungsbescheid des Landkreises Barnim, Der Landrat, mit Datum vom 24.09.2019 - Az.02395-19-04 3
5. Flächennutzungsplan Gemeinde Panketal – Bekanntmachung der Genehmigung sowie Einsichtnahmemöglichkeit Landschaftsplan Panketal 4
6. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift - 1. Änderung der Stellplatzsatzung – der Gemeinde Panketal 5
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“, OT Zepernick Lageplan 5
8. Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf 6
9. Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Panketal zur Einschulung im Schuljahr 2020/21 8
10. Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck 9

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 4. öffentlichen Sitzung am 23.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 64/2019
Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigen Engagements
Die Gemeindevertretung beschließt,
1. das Kinderensemble SADAKO
2. Frau Marita Bluhm
3. Herrn Jürgen Schneider
4. Frau Christel Zillmann
5. Frau JeanetteFriedrich und
6. Frau Birgit Reinermann

für deren ehrenamtliche Tätigkeit bzw. deren Engagement in der Gemeinde Panketal auszuzeichnen.

Beschluss P V 66/2017/3
Regenwasserableitung ‚Graben an der L 200 – Bernauer Chaussee – Vorplanung
Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung mit der Variante 1 der Kostenschätzung Vorplanung für die Regenwasserableitung und den Gehwegbau mit Beleuchtung an der L200 Bernauer Chaussee.

Mit folgenden Parameter:
- Gehwegbreite 1,50 Meter, teilweise mit Stützmauer als Palisade ausgeführt
- Material Betonrechteckpflaster, nicht befahrbar
- Gehwegbeleuchtung als Mastleuchte in LED-Technik
- Erneuerung der Zufahrten aus Betonsteinpflaster mit Rohrdurchlass

Der Ausführungszeitraum gemäß P V 66/2017/1 Schmutzwassererschließung wird auf das Jahr 2020 verschoben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Basis der vorliegenden Planung eine Anliegerversammlung durchzuführen.

Die Aufweitung der Einmündung der Birkholzer Straße auf der westlichen Seite der L 200 wird geprüft.

Beschluss P V 67/2019
B-Plan Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“ – Baufeld WA 4 (Spreestraße) – Befreiung von der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ I und der festgesetzten rückwärtigen Baugrenze und Stellplatzablöse
1. Der Überschreitung der festgesetzten GRZ I (0,3) im Baufeld WA 4 (südlich der Spreestraße) um bis zu 0,016 (entspricht 48,5 m²) durch untergeordnete Bauteile (Balkone/ Terrassen/ Vordächer) wird zugestimmt. Die Kompensation der Überschreitung der GRZ I erfolgt durch eine extensive Dachbegrünung im WA 4 (insgesamt ca. 660 m²). Der Städtebauliche Vertrag vom 30.07.2017 wird dazu ergänzt.
2. Der Überschreitung der rückwärtig festgesetzten Baugrenze durch Haus 2 um 1,5 m (inkl. der Terrassen/ Balkone) wird zugestimmt.
3. Der Überschreitung der GRZ II wird zugestimmt. Der Aufbau aller Stellplätze ist wasserdurchlässig herzustellen.

Beschluss P V 55/2011/9
Kandidatenvorschläge für die Bürgerstiftung
Die Gemeindevertretung schlägt folgende Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kandidatenliste des Vorstandes der Bürgerstiftung vor:
1. Frau Irina Dr. Hayek
2. Frau Ines Pukall
3. Frau Regina Lorenz-Satzer.

Beschluss P V 65/2019
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2018 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 15.07.2019 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 den geprüften Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 50.564.695,28 EUR

fest. Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 28.981.134,85 EUR. Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.670.316,39 EUR.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung: Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 1.670.316,39 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Prüfvermerk liegen für jedermann in der Zeit vom 04.01.2020 bis zum 22.01.2020 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 66/2019
Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung.

Beschluss P V 63/2019
Überprüfung der Mitglieder der Gemeindevertretung auf offizielle und inoffzielle Mitarbeit beim früheren Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der ehemaligen DDR

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Überprüfung ihrer Mitglieder auf offizielle und inoffizielle Mitarbeit beim früheren Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit (MfS/AfNS der ehem. DDR). Nicht in die Überprüfung einbezogen werden diejenigen Mitglieder, die nach dem 12. Januar 1972 geboren sind.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein entsprechendes Ersuchen bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR (BSTU) nach den§§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6b Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) einzureichen.
3. Nach Erhalt der Mitteilungen von dem BSTU informiert der Bürgermeister in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit über die erfolgte Auskunft.
4. Die aufgefundenen Informationen werden in der darauffolgenden nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses zu einem Bericht zusammengefasst, der in der folgenden nichtöffentlichen Sitzung der GV behandelt wird. Dieser Bericht enthält diejenigen Mitteilungen der BSTU, aus denen hervorgeht, dass für eine überprüfte Person Hinweise auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit gefunden worden sind, einschließlich der von der BStU gelieferten Nachweise. Im öffentlichen Teil dieser Sitzung berichtet der Vorsitzende der GV darüber, ob, in welcher Anzahl von Fällen und in welcher Form Hinweise auf Mitarbeit von Mitgliedern der GV beim MfS/AfNS gefunden worden sind.
5. Die Mitteilungen des BSTU werden nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet.
6. Die Gemeindevertretung appelliert an die Ortsbeiräte, sich einer freiwilligen Überprüfung zu unterziehen und die Unterlagen der Gemeindevertretung zukommen zu lassen.

Beschluss P A 70/2019
Gelbe Tonne in Panketal einführen
Der Bürgermeister wird beauftragt zu klären, inwieweit in Panketal eine gelbe Tonne eingeführt werden kann und unter welchen Bedingungen dies geschehen kann.

Beschluss P A 71/2019
Maerker App – (Infrastruktur-) Probleme einfach melden
Die Gemeinde Panketal beteiligt sich an der Plattform „Maerker“. Als Ergänzung zur Maerker App wird ein Bürgertelefon eingerichtet.
Wiedervorlage und Umsetzung: Januar 2020

Beschluss P A 68/2019/1
Dorfstraße 14 f – Schul-Container-Provisorium – Klärungsbedarf zur Verlängerung der Standzeit bis 31.12.2024 (P MV 68/2019)
Der Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Landkreis Barnim zu erklären, dass nach jetzigem Informationsstand die Gemeinde Panketal Bedenken gegen die provisorische Unterbringung einer dritten Schule auf dem Schulcampus Schwanebeck hat. Diese Erklärung erfolgt unabhängig von der kürzlich erfolgten und formalrechtlich notwendigen Einverständniserklärung zur Verlängerung der Standzeit des Schul-Container-Provisoriums aufgrund nachgewiesener Stellplätze.
Im Zuge der Erklärung gegenüber dem Landkreis wird dieser aufgefordert, neben dem in der P MV 68/2019 genannten Nachweis der Stellplätze der Gemeinde Panketal eine Konzeption vorzulegen, wie der Betrieb einer dritten Schule auf dem vorhandenen Gelände realisiert werden soll. Hierbei ist insbesondere auf die Kapazitäten von Mensa, Sporthalle und Hort sowie die Anbindung an den ÖPNV (inkl. Kapazitäten der Bushaltestelle) einzugehen.
Das Konzept ist der Gemeindevertretung Panketal vorzulegen.

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss P V 69/2019
Auftragsvergabe Planungsleistung für die Errichtung von Gru8ndwassermessstellen

Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Kita-Gesetz sind Kinder, die für das Schuljahr 2020/2021 für die Klasse 1 der Grundschule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31.10.2019 im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Diese findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kita statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kita betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Die Kindertagesstätten freier Träger dürfen diese „Hauskinder“ testen, die kommunalen Kindertagesstätten müssen dies tun.

Die Zeit für den Sprachtest der in Kitas betreuten Kinder wird rechtzeitig von der Kita-Leitung bekannt gegeben.
Wessen Kind in keiner Kita betreut wird und wer bei einer kommunalen Kita den Test durchführen möchte, vereinbart bis spätestens 30.11.2019 einen Termin mit der Kita-Leitung, vorzugsweise Kita Spatzennest, Telefon: 030 9496612 (für den Ortsteil Schwanebeck) oder Kinderhaus Kunterbunt, Telefon: 030 94444221 (für den Ortsteil Zepernick).

Weitere Informationen erhalten Sie gern in Ihrer Kita, den Panketaler Grundschulen oder im Rathaus.

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Birkenwäldchen“, Ortsteil Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 26.08.2019 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 P „Birkenwäldchen“, Ortsteil Zepernick, entsprechend § 2 BauGB für die Flurstücke 2309 und 2310, Flur 4, OT Zepernick (Wald- und Freiraumflächen an der Goslarer Straße/ Wernigeroder Straße/ Thalestraße sowie Grundstück der „Kita am Birkenwäldchen“) beschlossen.

Es ist geplant, folgende Planungsziele zu sichern:

- Erhalt der bisher als „Waldflächen“ ausgewiesenen Bereiche,
- Erweiterung der planungsrechtlichen Festsetzung „Waldflächen“ auf die bisher als „Öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung“ festgesetzten Flächen,
- Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“,
- Sicherung einer Verkehrsfläche als Zuwegung zur öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“,
- Sicherung der Freiflächen als „Flächen zum Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB mit den Entwicklungszielen Waldfläche bzw. Offenland,
- Sicherung der Kita-Nutzung durch planungsrechtliche Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche und
- Sicherung des Regenrückhaltebeckens an der Thalestraße.

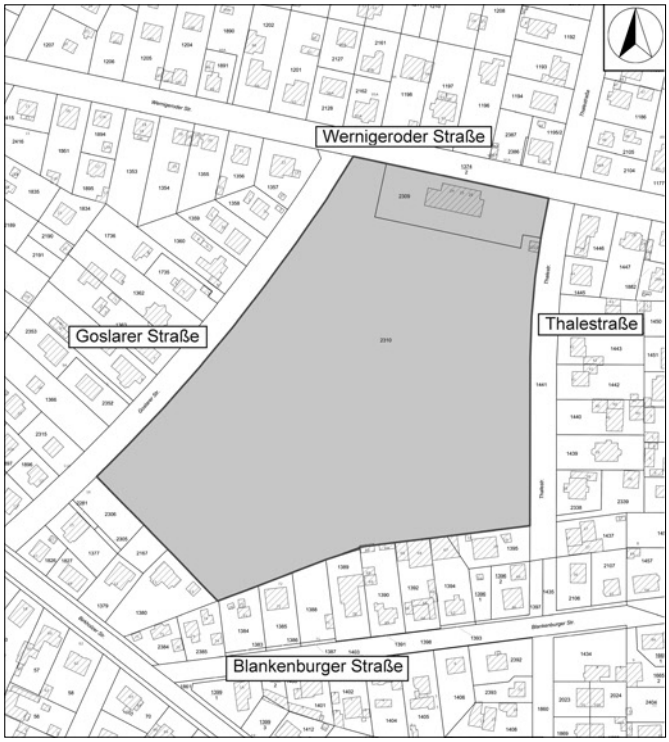

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS), Stand 2019).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Panketal, den 11.10.2019

M. Wonke
Bürgermeister

Flächennutzungsplan Panketal – Genehmigungsbescheid des Landkreises Barnim, Der Landrat, mit Datum vom 24.09.2019 - Az. 02395-19-04

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und 5 der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes Panketal gemäß § 6 Abs. 5 BauGB und gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal im „Amtsblatt für die Gemeinde Panketal“ Nr. 14/2019 vom **31.10.2019** an.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Landkreis Barnim, Der Landrat, als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 24.09.2019 erteilt (Az. 02395-19-04). Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 6a BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet unter www.panketal.de eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Panketal, 11.10.2019

M. Wonke
Bürgermeister Dienstsiegel

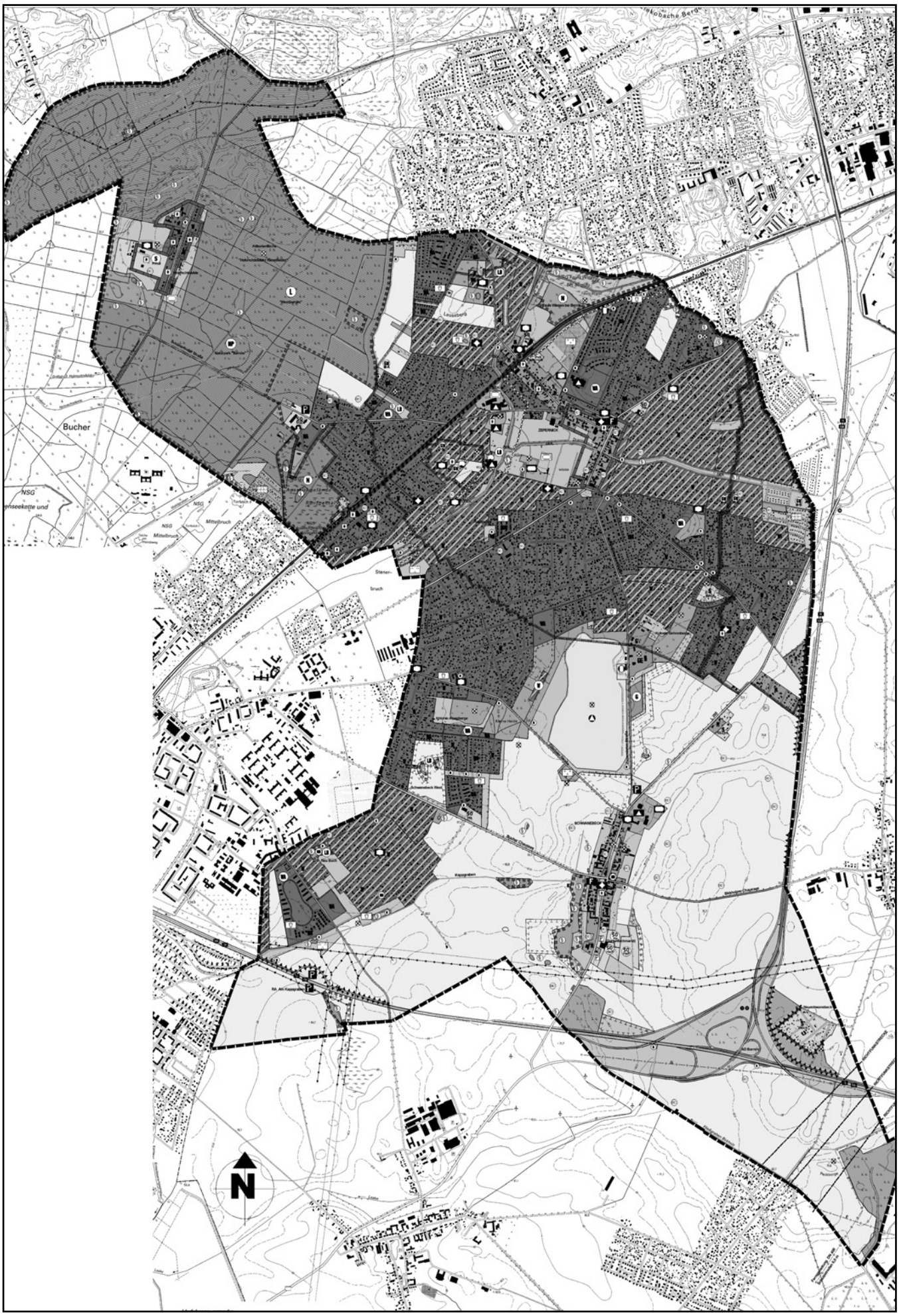
Bucher
N

Flächennutzungsplan Gemeinde Panketal – Bekanntmachung der Genehmigung sowie Einsichtnahmemöglichkeit Landschaftsplan Panketal

Mit Genehmigungsbescheid vom 24.09.2019, Az. 02395-19-04, hat der Landkreis Barnim, Der Landrat, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung - Strukturentwicklung als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB, den Flächennutzungsplan Panketal genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan Panketal rechtswirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist der Landschaftsplan Panketal als begleitendes Planwerk ebenfalls bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehbar und jedermann kann Auskunft über den Inhalt verlangen.

Der Flächennutzungsplan Panketal und der Landschaftsplan Panketal sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Panketal, 10.10.2019

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift - 1. Änderung der Stellplatzsatzung – der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat am 27.08.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf (Stand 09/2019) zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung erneut gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf (Stand 09/2019) zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung mit der Begründung liegt gemäß in der Zeit vom

11.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 104/015 während folgender Zeiten:

Montag	von	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch	von	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	von	07:30 – 13.00 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich können gesonderte Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104, in 16341 Panketal, abgeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben.

12. September 2019

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 27.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“ im Ortsteil Zepernick gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan Nr. 27 P „Schönower Straße – ehemaliger Kohleplatz“ auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Panketal, den 12.09.2019

M. Wonke
Bürgermeister

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 5. September 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 30.08.2019 - Az. 27.2-1-110 - ist der Plan für Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:
Gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH in Gestalt der 1. Planänderung für

die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) und der Verschiebung des Mastes 81 im Abschnitt Neuenhagen bis Mast 189 (im Bereich Hohen Neuendorf) mit Abzweigen in das Umspannwerk Malchow und das Umspannwerk Hennigsdorf einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Neben dem 380-kV-Nordring Berlin umfasst das Vorhaben die durch die 50Hertz Transmission GmbH beantragte Mitnahme/Umverlegung (von Teilen) der folgenden Leitungen:

- Mitnahme der 380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow zwischen Masten 47-54 und 58-59 und Rückbau des Gestänges der 380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow im Bereich der Mitführung,
- Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Priort-Karow zwischen Masten 99-104_2 und
- Aufseilung der 380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow auf den Masten 1-9 des 380-kV-Nordrings Berlin nach Mitnahme des 380-kV-Nordrings Berlin auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen zwischen Masten 336-342.

Die Vorhabenträgerin ist Betreiberin der vorgenannten 380-kV-Freileitungen. Die Betreiberin der 110-kV-Freileitung Priort-Karow (Bahnstromleitung) ist die DB Energie GmbH, deren Einverständniserklärung vom 12.06.2019 vorliegt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E1, E2, E3 und E4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin vom 06.12.2013 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:
Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Hinweise zur Auslegung:
Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans ab dem **04. November 2019 bis zum 18. November 2019** in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 104, während der nachfolgend angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

Montag:	von	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag:	von	09:00 – 12:00 Uhr und
	von	14:00 bis 18:30 Uhr
Donnerstag:	von	09:00 – 12:00 und
	von	14:00 bis 17:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über http://www.lbgr.brandenburg.de (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> „Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf“) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da außer an die Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Zinecker

BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM UND DER GEMEINDE PANKETAL

ZUR EINSCHULUNG IM SCHULJAHR 2020/21

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019 sowie die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23. November 2015 / 24. November 2015 legen die Schulbezirke für die Gemeinde Panketal fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- **Oberschule mit Grundschule Schwanebeck**
  Dorfstr. 14 e/f, 16341 Panketal
- **Grundschule Zepernick**
  Schönower Straße 43-47, 16341 Panketal

Die Schulbezirke sind deckungsgleich. Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern eine Schule wählen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2020 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der beiden genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeterminen an.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Sollten Sie die genannten Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie einen Ausweichtermin mit der zuständigen Schule.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2020, jedoch vor dem 1. August 2021, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in den zuständigen Schulen bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Anmeldetermine

Oberschule mit Grundschule Schwanebeck
Schulträger: Landkreis Barnim,
Telefon der Schule: 030 – 94114010 oder 030 – 9497182

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck zu folgenden Zeiten erfolgen:

Dienstag,	den 18. Nov. 2019	von 7:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch,	den 20. Nov. 2019	von 7:00 bis 16:00 Uhr
Montag,	den 25. Nov. 2019	von 7:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag,	den 28. Nov. 2019	von 7:00 bis 16:00 Uhr

Unter www.grund-oberschule-schwanebeck.de (Dokumente & Service > Einschulung 2020) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Grundschule Zepernick
Schulträger: Gemeinde Panketal
Telefon der Schule: 030 – 9446117

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Grundschule Zepernick zu folgenden Zeiten erfolgen:

vom 25. November 2019 bis 6. Dezember 2019 und
vom 7. Januar 2020 bis 30. Januar 2020 jeweils
Montag – Donnerstag 9:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

Unter www.grundschule-zepernick.de (Infos für Eltern > Anmeldung > „Anmeldeformular zur Schulanmeldung“) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

gez. Cassandra Lehnert
Fachbereichsleiterin III
Gemeinde Panketal

gez. Ilona Forth
Amtsleiterin
Liegenschafts- und
Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 13.05.2019, fortgeführt am 14.05.2019, die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 28P „Karower Straße“ für die Flurstücke 720 und 1106 (teilweise), Flur 7, Ortsteil Schwanebeck (Ackerfläche und Regenrückhaltebecken an der Karower Straße) beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS), Stand 2017).

Es ist geplant, folgende Planungsziele zu sichern:

- Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“
- Festsetzung als Fläche für Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“
- Festsetzung als Wasserfläche
- Festsetzung als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzung als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- ggf. Festsetzung als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Des Weiteren ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Kapazitätserhöhung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zu prüfen.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes:

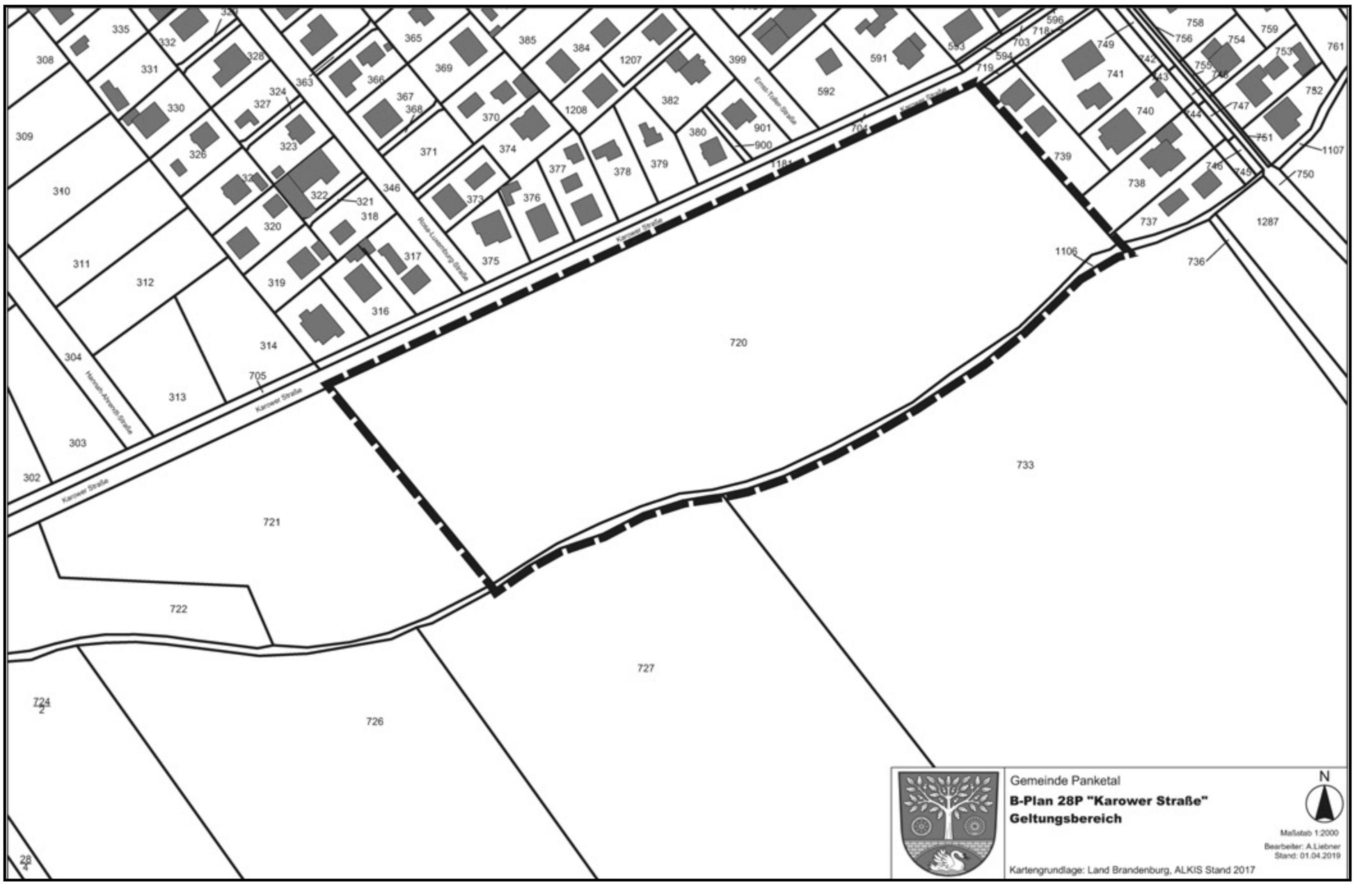

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand 11/2019) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

11.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019

öffentlich aus und kann während der folgenden Zeiten bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 105 während folgender Zeiten:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104 und 117, in 16341 Panketal, abgeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt werden gehören:

- Geotechnischer Bericht/ Hydrogeologisches Gutachten - Regenentwässerung Wohngebiet TEG IV „Neu-Buch“ (östlicher Teilbereich des Plangebietes), Ingenieurbüro Knuth GmbH; Hohen Neuendorf, Stand 03/2012, Aussagen zu: Baugrund, Wasserverhältnisse und Bodenkontaminierung
- Artenschutzgutachten, Büro IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH; Ahrensfelde, Stand 10/2019, Aussagen zu Fauna und geschützte Arten
- Eingriffs-/Ausgleichsplanung, Büro IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH; Ahrensfelde, Stand 09/2019, Aussagen zu Biotopstruktur, Flächeninanspruchnahme und geplante Kompensationsmaßnahmen

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden, oben genannten Unterlagen werden während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal – www.panketal.de – veröffentlicht.

16. Oktober 2019

M. Wonke
Bürgermeister